Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Die Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden

Stand
Winter 2023

Faktenbericht | Rapport factuel | Scheda informativa
Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

Die Faktenberichte der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Kurzinformation 3
1. Die absolute Immunität 3
2. Die relative Immunität 3
2.1. Das Ermächtigungsverfahren 3
3. Die Sessionsteilnahmegarantie (Unantastbarkeit) 5
II. Statistik 6
1. Die Immunitätsaufhebungsgesuche 6
1.1. 1980 bis 2011 6
1.2. Seit 2012 9
2. Gesuche um Aufhebung der Sessionsteilnahmegarantie 11
III. Gesetzliche Grundlagen 11
IV. Quellen / Literatur 11

I. Kurzinformation

Die Mitglieder der obersten Bundesbehörden kommen in den Genuss der absoluten Immunität und von prozessualen Verfolgungsprivilegien. Zweck dieser Privilegien ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Bundesbehörden.

Es wird unterschieden zwischen der absoluten, der relativen Immunität und der Sessionsteilnahmegarantie.

1. Die absolute Immunität

Die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler geniessen für ihre Äusserungen in den Räten und deren Organen eine absolute Immunität (Art. 162 Abs. 1 BV, Art. 16 ParlG, Art. 2 Abs. 2 VG; Art. 31 ParlG). Sie können für diese Äusserungen weder strafrechtlich, noch zivilrechtlich, noch disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Ratsinterne Disziplinarmassnahmen für Ratsmitglieder, wie im ParlG vorgesehen, sind jedoch zulässig[1].

Die absolute Immunität ist ein Funktionsschutz[2], d. h. deren Schutzzweck ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundesbehörden. Die Träger können somit nicht von sich aus auf sie verzichten. Im Gegensatz zu den beiden anderen Privilegien kann sie auch nicht aufgehoben werden.

2. Die relative Immunität

Für Handlungen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit und Stellung stehen, geniessen die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Bundesgerichte, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt, die beiden stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte, die sieben Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte eine relative Immunität (Art. 162 Abs. 2 BV, Art. 17 ParlG, Art. 14 VG). Die relative Immunität schützt sie vor strafrechtlicher, jedoch nicht vor zivilrechtlicher Verfolgung.

Die relative Immunität ist wie die absolute Immunität ein Funktionsschutz. Der Beschuldigte kann daher nicht von sich aus auf sie verzichten. Im Gegensatz zur absoluten Immunität kann die relative Immunität aber aufgehoben werden.

2.1. Das Ermächtigungsverfahren

Die Strafverfolgungsbehörde hat, sobald sie ein Mitglied der obersten Bundesbehörden einer Straftat verdächtigt, ein Gesuch auf Aufhebung seiner Immunität einzureichen. Die Aufhebung der Immunität stellt eine Prozessvoraussetzung dar, welche vor Beginn der Strafverfolgung erfüllt sein muss[3].

Zuständig für die Behandlung der Immunitätsaufhebungsgesuche sind die Immunitätskommission des Nationalrates und die Rechtskommission des Ständerates (Art. 17 Abs. 1 ParlG, Art. 14 Abs. 2 VG, Art. 33cter GRN, Art. 28a GRS). Ist ein Gesuch auf Aufhebung der Immunität ungenügend begründete,

[1] VON WYSS, Moritz, SG-Kommentar, Art. 162 N 7.

[2] BIAGGINI, Giovanni, BV-Kommentar, Art. 162 N 10.

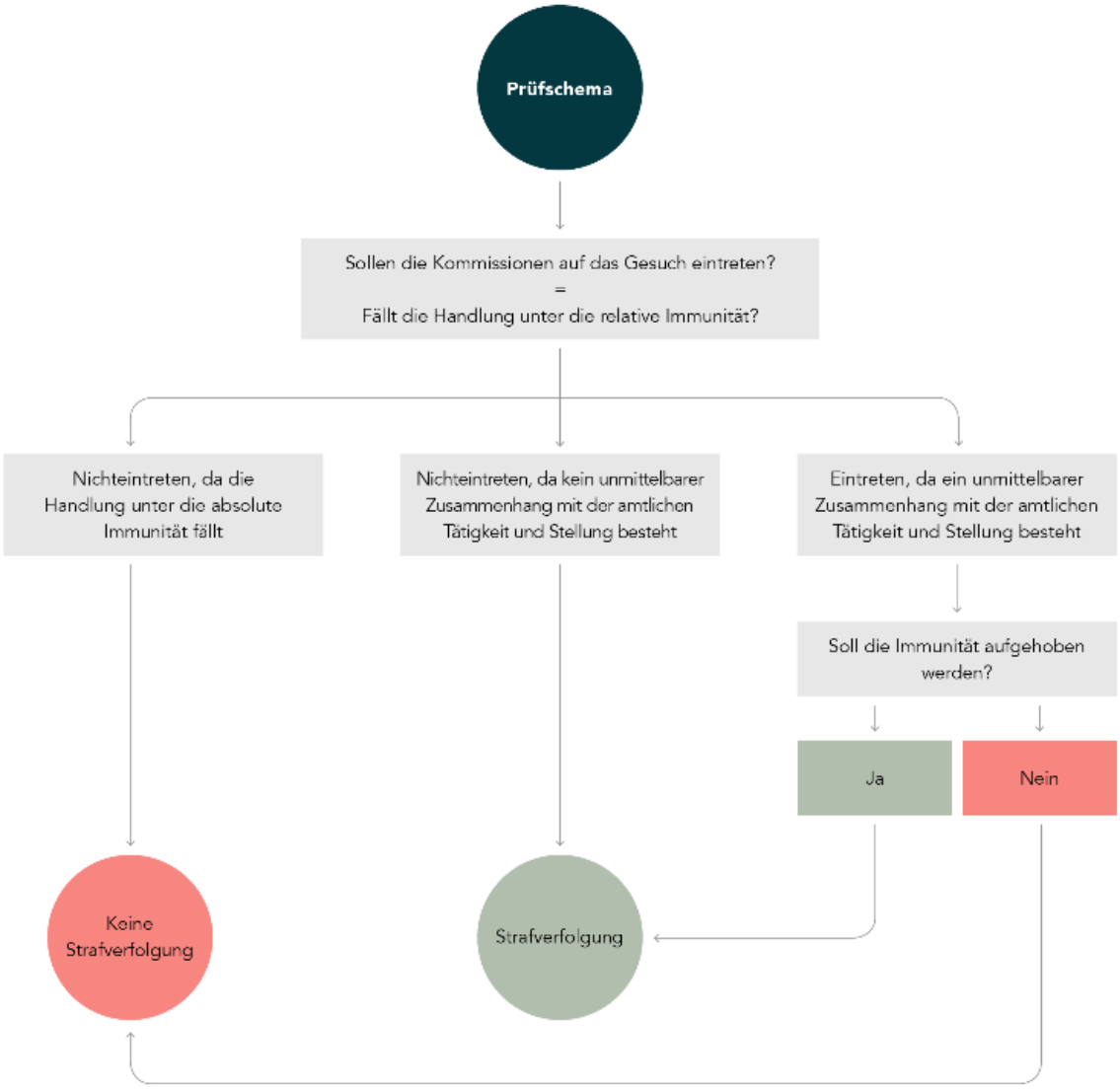
[3] Arrêt du 18 novembre 2008 Ire Cour des plaintes.

können die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Kommissionen das Gesuch im gegenseitigen Einvernehmen zur Nachbesserung an die Strafverfolgungsbehörde zurücksenden (Art. 17 Abs. 4 ParlG).

Die beiden Kommissionen beraten das Gesuch nacheinander. Handelt es sich um ein Gesuch auf Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes wird es von der Kommission desjenigen Rates zuerst beraten, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). Bevor die Kommissionen einen Entscheid fällen, hören sie das beschuldigte Ratsmitglied an; dieses kann sich weder vertreten noch begleiten lassen (Art. 17a Abs. 3 ParlG).

Einer beschuldigten Magistratsperson oder einem beschuldigten Behördenmitglied geben die Kommissionen vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 14 Abs. 4 VG).

Die beiden Kommissionen überprüfen **in einem ersten Schritt**, ob die Handlung unter die relative Immunität fällt. Sie treten *nicht* auf das Gesuch ein, wenn die Handlung unter die absolute Immunität fällt oder wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der amtlichen Stellung und Tätigkeit besteht. Im zweiten Fall kann die Strafverfolgungsbehörde die Strafverfolgung aufnehmen.



Treten die Kommissionen auf das Gesuch ein – d. h. kommen sie zum Schluss, dass die inkriminierende Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang zur amtlichen Stellung und Tätigkeit steht –, so überprüfen sie **in einem zweiten Schritt**, ob die Immunität aufzuheben ist. Hierbei überprüfen sie als erstes, ob ein Straftatbestand gegeben zu sein scheint. Ist dies nicht der Fall, heben sie die Immunität nicht auf. Scheint jedoch ein Straftatbestand gegeben, so wägen die Kommissionen zwischen dem öffentlichen Interesse an der ungehinderten Ausübung des Mandats und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung ab. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, so heben die Kommissionen die Immunität auf.

Bei abweichenden Beschlüssen der beiden Kommissionen ist die zweite Ablehnung (Nichteintreten oder Nichtaufhebung) durch eine Kommission endgültig (Art. 17a Abs. 2 ParlG; Art. 14 Abs. 3 VG).

Die Entscheide der Kommissionen sind endgültig.

Beschliessen die Kommissionen, die Immunität aufzuheben, können sie, wo es nach den Umständen des Falls gerechtfertigt erscheint, die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung, die der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht, den Strafbehörden des Bundes übertragen (Art. 17 Abs. 2 ParlG; Art. 14 Abs. 3 VG). Die Vereinigte Bundesversammlung kann in diesem Fall eine ausserordentliche Bundesanwältin oder einen ausserordentlichen Bundesanwalt wählen (Art. 17 Abs. 3 ParlG; Art. 14 Abs. 3 VG). Handelt es sich um die Immunität eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes, können die Kommissionen zudem in einer gemeinsamen Sitzung als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung die vorläufige Einstellung im Amt beantragen (Art. 14 Abs. 5 VG).

3. Die Sessionsteilnahmegarantie (Unantastbarkeit)

Für Verbrechen und Vergehen, welche nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit stehen, kommen die Ratsmitglieder in den Genuss der Sessionsteilnahmegarantie (Art. 162 Ab. 2 BV, Art. 20 ParlG).

Die Sessionsteilnahmegarantie schützt die Ratsmitglieder nicht vor der Strafverfolgung an sich, sondern nur vor der Strafverfolgung während der Session. Sie verhindert die Strafverfolgung zu Unzeiten[4]. Die Sessionsteilnahmegarantie unterscheidet sich von den anderen Immunitäten zudem dadurch, dass das Ratsmitglied von sich aus auf sie verzichten kann und dass sie von der Kommission des eigenen Rates ohne Zustimmung der Kommission des anderen Rates aufgehoben werden kann.

[4] VPB 69.2 (2005), Bundesamt für Justiz, in Analogie.

II. Statistik[5]

1. Die Immunitätsaufhebungsgesuche

1.1. 1980 bis 2011

Bis zum 4. Dezember 2011 waren alle Handlungen, welche im Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit standen, durch die relative Immunität geschützt und nicht nur die Handlungen, welche in einem *unmittelbaren* Zusammenhang standen. Die Immunität wurde zudem von den Räten und nicht von den Kommissionen aufgehoben; die Kommissionen berieten die Gesuche lediglich vor. Wurde die Immunität aufgehoben und der Fall dem Bundesgericht überwiesen, so hatte die Vereinigte Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt zu bezeichnen; die heute geltende Kann-Formulierung stammt aus dem Jahr 2011.

Von 1980 bis 2011 behandelten die Räte insgesamt 44 Immunitätsaufhebungsgesuche.[6]

[5] Es werden nur die Gesuche berücksichtigt, welche von den Räten (vor 2012) resp. den Kommissionen (nach 2012) behandelt wurden.

[6] 80.049 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1980 N 999/AB 1980 S 572), 81.258 Mehrere Bundesrichter, keine Folge geben (AB 1981 N 801/AB 1981 S 333), 82.029 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1982 N 869/AB 1982 S 376), 82.030 Mehrere National- und Ständeratsmitglieder, Ablehnung des Gesuches (AB 1982 N 871/AB 1982 S 377), 82.261 Mehrere Bundesrichter, Ablehnung des Gesuches (AB 1982 N 1385/AB 1982 S 555), 83.252 Mehrere Nationalräte, Ständeräte, Bundesrichter, keine Folge geben (AB 1983 N 554/AB 1983 S 153), 83.255 Bundesratsmitglied, Ablehnung des Gesuches (AB 1983 N 1489/AB 1983 S 716), 83.265 Nationalratsmitglied, Nichteintreten (kein Zusammenhang) (AB 1983 N 1794/AB 1983 S 719), 83.266 Bundesratsmitglied, Ablehnung des Gesuches (AB 1983 N 1794/AB 1983 S 720), 85.046 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1985 N 1758/AB 1985 S 763), 86.001 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1986 N 1019/AB 1986 S 873), 86.039 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1986 N 1993/AB 1987 S 568), 87.016 Mehrere Nationalräte Eintreten, Nichtaufheben (AB 1987 N 1754/AB 1988 S 116), 87.257 Mehrere Bundesrichter, Gesuch abgewiesen (AB 1987 N 1763/AB 1988 S 117), 87.260 Mehrere Bundesrichter, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1987 N 1759/AB 1988 S 415), 88.256 Ein National- und ein Ständeratsmitglied, dem Gesuch keine Folge gegeben (AB 1988 N 877/AB 1988 S 741), 88.080 Nationalratsmitglied, Nichteintreten (absolute Immunität) (AB 1990 N 670/AB 1990 S 536), 89.005 ehemaliges Bundesratsmitglied, Eintreten, Aufheben (AB 1989 N 98/AB 1989 S 67), 89.030 Mehrere Nationalräte, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1990 N 673/AB 1990 S 538), 90.002 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1991 N 1234/AB 1991 S 851), 90.003 Nationalratsmitglied, Nichteintreten (kein Zusammenhang) (AB 1991 N 735/AB 1991 S 601), 90.034 Mehrere Nationalräte, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1991 N 1940/AB 1991 S 1078), 90.035 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (Differenzen Räte) (AB 1991 N 1946/AB 1991 S 1072/AB 1992 N 617), 90.072 Nationalratsmitglied, Nichteintreten (absolute Immunität)(AB 1991 N 1950/AB 1991 S 1091), 90.073 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1990 N 1954/AB 1990 S 1089), 91.2011 Bundesratsmitglied, Gesuch abgewiesen (AB 1991 N 1320/AB 1991 S 917), 93.2026 Bundesratsmitglied, Gesuch abgewiesen (AB 1993 S 1126/AB 1993 N 2504), 93.2027 Mehrere Bundesrichter, Gesuch abgewiesen (AB 1993 S 1127/AB 1993 N 2505), 93.2033 Mehrere Bundesrichter, Gesuch keine Folge gegeben (AB 1993 S 1128/AB 1993 N 2507), 94.084 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1994 N 1572/AB 1994 S 983), 94.038 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1994 N 1012/AB 1994 S 712), 96.042 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1996 N 1468/AB 1996 S 865), 98.007 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (AB 1998 N 718/AB 1998 S 579); 98.063 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (Differenzen zwischen den Räten); 01.045 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben; 05.023 Nationalratsmitglied, Nichteintreten (absolute Immunität); 05.059 Gesamtbundesrat und Bundeskanzler, Nichteintreten (absolute Immunität); 06.088 Nationalratsmitglied, Nichteintreten (kein Zusammenhang; Differenzen Räte), 07.085 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben; 08.052 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben (Differenzen Räte); 08.067 Nationalratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben; 09.010 Nationalräte, Nichteintreten (absolute Immunität); 09.034 Bundesratsmitglied, Eintreten, Nichtaufheben; 09.035 Amtierende und ehemalige Bundesräte, Eintreten, Nichtaufheben

Personen

Bei 30 der 44 behandelten Gesuche ging es um die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Nationalrates, bei 8 Gesuchen um die Immunität von Mitgliedern des Bundesrates und bei den restlichen 6 Gesuchen um die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundesgerichts. Es wurde kein Gesuch eingereicht, mit welchem ausschliesslich die Aufhebung der Immunität eines oder mehrerer Mitglieder des Ständerates oder des Bundeskanzlers resp. der Bundeskanzlerin beantragt wurde.

Mit 3 der 30 Aufhebungsgesuche betreffend Mitglieder des Nationalrates wurde gleichzeitig auch die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Ständerates beantragt (88.256, 83.252, 82.030), bei einem auch die Immunität eines Bundesrichters (83.252). Eines der acht Gesuche betreffend Mitglieder des Bundesrates verlangte auch die Aufhebung der Immunität der Bundeskanzlerin (05.059).

Geltend gemachte Straftatbestände

Die Ratsmitglieder waren am häufigsten wegen Ehrverletzung (Art. 173 ff. StGB, 8x), wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses oder/und Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 320, 293 StGB, 7x) und wegen Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB, 4x) angezeigt worden, die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts am häufigsten wegen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB, BR 5x, BG 6x).

Beschluss

Nichteintreten

Das Parlament trat auf 8 der 44 Gesuche und damit auf 7 der 30 Gesuche betreffend Mitglieder des Nationalrates und 1 der 8 Gesuche betreffend Mitglieder des Bundesrates nicht ein.

Bei 5 Gesuchen (09.010 Meier-Schatz, Glasson, 05.059 BR, 05.023 Hutter, 90.072 Ziegler, 88.080 Bäumlin) erachteten die Räte, dass die Handlung unter die absolute Immunität falle. In vier dieser Fälle (09.010 Meier-Schatz, Glasson, 05.023 Hutter, 90.072 Ziegler, 88.080 Bäumlin) hatten die Immunitätsträger Äusserungen, welche sie bereits in den Räten gemacht hatten, bei einer Medienkonferenz, in der Presse oder in einem Buch wiederholt. In einem Fall (05.059 BR) handelte es sich um einen Bericht, den der Bundesrat für das Parlament verfasst hatte.

Bei den übrigen 3 Gesuchen (06.088 Schlüer, 90.003 Ziegler, 83.265 Fischer-Weinfelden) bestritten die Räte den Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit. Die Strafverfolgungsbehörden konnten somit die Strafverfolgung aufnehmen[7].

Eintreten – Aufhebung/Nichtaufhebung

Die Räte traten auf 36 Gesuche und damit auf 23 der 30 Gesuche betreffend Mitglieder des Nationalrates, 7 der 8 Gesuche betreffend Mitglieder des Bundesrates und auf alle 6 Gesuche betreffend Mitglieder des Bundesgerichts ein. Sie hoben aber nur in einem einzigen Fall die Immunität auf. 1989 beschlossen sie einstimmig, die Immunität der soeben zurückgetretenen Bundesrätin Elisabeth Kopp aufzuheben (89.005)[8].

[7] NR Ziegler wurde 1992 zu einer Strafe von 14'000.- verurteilt (Quelle: Swissinfo: 15. März 2005). Das Strafverfahren gegen NR Schlüer wurde 2008 eingestellt. Die Anzeige war zurückgezogen worden, nachdem ein Vergleich abgeschlossen worden war (Quelle: Der Landbote; 15. Mai 2008).

[8] Das Bundesgericht sprach BR Kopp vom Vorwurf des Amtsmissbrauches und Begünstigung frei (BGE 116 IV 56).

Bei 35 Gesuchen beschlossen die Räte somit, auf das Gesuch einzutreten, aber die Immunität nicht aufzuheben. 11 Gesuchen gaben die Räte keine Folge, weil sie diese als unhaltbar erachteten. (Hierbei ging es primär um Gesuche um die Aufhebung der Immunität von Bundesrichtern.) In 5 Fällen kamen die Räte zum Schluss, dass der Straftatbestand nicht gegeben zu sein scheint. In 13 Fällen meinten die Räte, dass das öffentliche Interesse an der Meinungsäusserungsfreiheit des Amtsträgers überwiegt. In den restlichen 6 Fällen erachteten die Räte, dass es sich um eine rein parlamentsinterne Angelegenheit handelt.

Verfahren

Kommissionen - Räte

Einzig in drei Fällen folgte ein Rat oder folgten die Räte nicht oder zumindest nicht sogleich dem Antrag ihrer Kommission(smehrheit): Beim Immunitätsgesuch betreffend Nationalrätin Jeanprêtre (90.035) folgte der Nationalrat erst im zweiten Anlauf (Differenzbereinigung) dem Antrag seiner Kommission und trat schliesslich doch auf das Gesuch ein. Im Fall Ziegler (90.003) und Meier-Schatz/Glasson (09.010) beschlossen beide Räte entgegen dem Antrag ihrer Kommission(smehrheit), nicht auf das Gesuch einzutreten.

Differenzbereinigung zwischen den Räten

Bei 4 Gesuchen (08.052 Brunner, 06.088 Schlüer, 90.035 Jeanprêtre, 98.063 Keller) kam es bei den Räten zu Differenzen; in zwei Fällen konnten sich die Räte auch in der zweiten Beratung nicht einigen (Keller und Brunner). Der Ständerat weigerte sich, die Immunität aufzuheben und verhinderte damit, dass die Immunität des Ratsmitgliedes aufgehoben wurde (Art. 95 Bst. i des aParlG). Beim Immunitätsaufhebungsgesuch betreffend Nationalrätin Jeanprêtre beschloss der Nationalrat zuerst, nicht auf das Gesuch einzutreten. Er folgte aber in der zweiten Beratung dem Ständerat, trat auf das Gesuch ein und hob die Immunität nicht auf. Im Fall Schlüer folgte der Nationalrat, welcher im ersten Durchgang beschlossen hatte, auf das Immunitätsaufhebungsgesuch einzutreten, in der zweiten Beratung dem Beschluss des Ständerates und trat auf das Gesuch nicht ein.
Im Fall Leuenberger (82.029) stimmte der Ständerat dem Beschluss des Nationalrates zu, da der Zeitdruck für einen Entscheid gross war.

Wahl eines ausserordentlichen Bundesanwalts

Nachdem die Räte die Immunität von Bundesrätin Kopp aufgehoben hatten, wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 15. März 1989 Joseph-Daniel Piller zum ausserordentlichen Bundesanwalt (AB 1989 II 667 ff.).

1.2. Seit 2012

Seit 2012 behandelten die für die Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen insgesamt 13 Immunitätsaufhebungsgesuche.

Personen

Bei 10 Gesuchen ging es um die Aufhebung der Immunität eines aktiven Mitgliedes des Nationalrates, bei einem Gesuch um die Immunität eines ehemaligen Mitgliedes des Nationalrates, bei einem Gesuch um die Immunität des amtierenden Bundesanwalts und bei einem Gesuch um die Immunität eines ehemaligen ausserordentlichen Bundesanwalts.

Geltend gemachte Straftatbestände

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung wurde u. a. wegen Verdachts auf Verletzung der Strafbestimmung über die Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB, 2x) und wegen Verdachts der Vorteilannahme (Art. 322^{sexies} StGB, 2x) ersucht.

Beschluss

Nichteintreten

Die Kommissionen traten auf 3 Gesuche nicht ein. Bei allen drei Gesuchen (12.190 Blocher, 16.191 Schwander, 22.190 Molina) bestritten die Kommissionen den unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit (von mindestens einer Kommission), mit der Folge, dass die Strafverfolgungsbehörde die Strafverfolgung aufnehmen konnte.

Eintreten – Aufhebung/Nichtaufhebung

Die Kommissionen traten auf 10 Gesuche ein. Bei 8 dieser Gesuche beschlossen die Kommissionen auf das Gesuch einzutreten, die Immunität jedoch nicht aufzuheben. Bei zwei Gesuchen wurde die Immunität aufgehoben (18.190 Miesch, 20.190 Lauber).

Differenzbereinigung zwischen den Kommissionen

Bei drei Gesuchen kam es zwischen den Kommissionen zu Differenzen (12.190 Blocher, 18.190 Miesch und 22.191 Köppel). Beim ersten Gesuch waren sich die Kommissionen nach der ersten Beratung in Bezug auf das Eintreten uneinig (12.190 Blocher), beim zweiten und dritten Gesuch betreffend die Aufhebung der Immunität (18.190 Miesch und 22.191 Köppel). Beim ersten Gesuche (12.190 Blocher) konnten sich die Kommissionen auch in der zweiten Beratung nicht einigen, mit der Folge, dass auf das Gesuch nicht eingetreten wurde (17a Abs. 2 ParlG).

Gesuch	Entscheid	
12.190: Immunität von Nationalrat Christoph Blocher. Gesuch um Aufhebung	Nichteintreten	–
12.191: Immunität von Nationalrat Alfred Heer. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Nichtaufheben
13.190: Immunität von Nationalrat Toni Brunner. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Nichtaufheben
15.190: Immunität von Nationalrätin Christa Markwalder. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Nichtaufheben
15.191: Immunität von Nationalrat Walter Müller. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Nichtaufheben
16.190: Immunität von Nationalrat Walter Wobmann. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Nichtaufheben
16.191: Immunität von Nationalrat Pirmin Schwander. Gesuch um Aufhebung	Nichteintreten	–
18.190: Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Aufheben
20.190: Immunität von Bundesanwalt Michael Lauber. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Aufheben
21.190: Immunität von Nationalrätin Sibel Arslan. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Nichtaufheben
21.191: Immunität des ehemaligen a. o. Bundesanwalts Stefan Keller. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Nichtaufheben
22.190: Immunität von Nationalrat Fabian Molina. Gesuch um Aufhebung	Nichteintreten	–
22.191: Immunität von Nationalrat Roger Köppel. Gesuch um Aufhebung	Eintreten	Nichtaufheben

Wahl eines ausserordentlichen Bundesanwalts

Nachdem die Immunität von Bundesanwalt Lauber im August 2020 aufgehoben wurde, beantragte die Gerichtskommission die Wahl eines ausserordentlichen Bundesanwalts. Am 23. September 2020 wählte die Vereinigte Bundesversammlung Stefan Keller zum ausserordentlichen Bundesanwalt (20.211). Infolge des Rücktritts des ausserordentlichen Bundesanwaltes Stefan Keller war die Leitung des Verfahrens gegen Herrn Michael Lauber neu zu besetzen. Am 15. Dezember 2021 wählte die Vereinigte Bundesversammlung Hans Maurer und Ulrich Weder zu ausserordentlichen Bundesanwälten (21.204).

2. Gesuche um Aufhebung der Sessionsteilnahmegarantie

Vor der Revision des Garantiegesetzes im Jahre 1934 gab es fünf Fälle (Graber 1917, Grimm 1919, Platten 1920, Welti 1930, Nicole 1932), bei denen die Sessionsteilnahmegarantie zur Anwendung kam. Nach der Revision des Gesetzes kamen die entsprechenden Bestimmungen kaum noch zur Anwendung. In der Literatur[9] wird einzig noch über einen Fall berichtet. Dieser fand seine Erledigung durch Zustimmung des betreffenden Ratsmitgliedes zur Strafverfolgung.

III. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (in Kraft seit dem 1. Januar 2000), Art. 162

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (in Kraft seit dem 1. Dezember 2003), Art. 16 ff.

Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz), Art. 2 Abs. 2; Art. 14

Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN), Art. 13a, 33cter

Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS), Art. 28a

IV. Quellen / Literatur

1. Richtlinien für die Auslegung und Handhabung von Art. 14 Abs. 1 des eidgenössischen Verantwortlichkeitsgesetzes, Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates vom 28. August 1991
2. Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 19. Dezember 2003: Strafverfolgungsprivilegien von Magistratspersonen. Geltungsbereich von Art. 17 ParlG und Art. 61a RVOG
3. Notiz zuhanden der Immunitätskommission des Nationalrates vom 4. April 2012: Immunität von designierten Ratsmitgliedern

4. BIAGGINI, Giovanni (2007), Art. 162 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orell Füssli Verlag AG 2007, S. 720-724
5. GADIENT, Brigitta M. (1991), Die parlamentarische Immunität im Bund, in: Das Parlament – „oberste Gewalt des Bundes?“, Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft, Parlamentsdienste, S. 281 ff.
6. LANZ-BAUER, Regula (1963), Die parlamentarische Immunität in Bund und Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Verlag Schulthess & Co. AG
7. MAURER, Hans (2005), Besondere Aspekte des Strafverfahrens gegen eidgenössische Parlamentarier in: AJP/PJA 2/2005
8. NUSSBAUMER, Katrin (2014), Art. 16 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Hebling Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 125 ff.

[9] GADIENT, Brigitta M. (1991), Die parlamentarische Immunität im Bund, in: Das Parlament – „oberste Gewalt des Bundes?“, S. 290

9. SÄGESSER, Thomas (2007), Stämpflis Handkommentar zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, Stämpfli Verlag AG, Berne, S. 564 ff.
10. TSCHANNEN, Pierre (2011), Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Stämpfli Verlag AG, Berne, S. 402 ff.
11. VON WYSS, MORITZ (2014), Art. 162 BV, in: Bernhard Ehrenzeller / Philippe Mastronardi / Rainer J. Schweizer / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 2658 ff.
12. WALLIMANN-BORNATICO, Mariangela (1988), Die parlamentarische Immunität der Mitglieder des National- und Ständerates, ZBI 89/1988, S. 351 f.